

## **Werbeanlagensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 19.05.2022 mit Beschluss-Nr. GR Lau-2022/542 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Gegenstand dieser Satzung ist die Sichtwerbung im Gebiet der Stadt Laucha an der Unstrut einschließlich der Ortsteile Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf, Dorndorf und Plößnitz.

(2) Zur Sichtwerbung (Außenwerbung) im Sinne dieser Satzung gehören alle ortsfesten und transportablen Werbeanlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und an öffentlichen Standorten angebracht sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Tafeln und Aufsteller.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Laucha an der Unstrut einschließlich der Ortsteile. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung hat die Errichtung, Änderung und Unterhaltung aller Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten gemäß § 10 BauO LSA zu erfolgen.

### **§ 3 Grundsätze**

(1) Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen. Die Genehmigung/Zustimmung kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Die Texte und Inhalte dieser Werbung müssen in Schrift- und Sichtteil zur Genehmigung vorgelegt werden. Inhalte, die den guten Sitten widersprechen, sind nicht genehmigungsfähig.

(2) Keiner Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde, jedoch einer schriftlichen Zustimmung, bedürfen die Errichtung und Änderung folgender baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen, wie:

- a) Werbeanlagen bis zu einer Ansichtsfläche von 1,00 m<sup>2</sup>,
- b) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt und nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,

- c) Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- d) Warenautomaten.

(3) Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.

(4) Unzulässig sind folgende Arten der Werbung:

- a) Werbeanlagen, die ausschließlich der Fremdwerbung dienen und nicht im Zusammenhang mit der Stätte der eigenen Leistung stehen;
- b) Werbeanlagen, bei denen die Werbung für die Stätte der eigenen Leistung oder die eigene Leistung gegenüber Fremdwerbung (z. B. Markenreklame) in den Hintergrund tritt;
- c) Tafeln und Sinnbilder, wie Werbefahnen, Spannbänder, Figuren und ähnliche der Werbung dienende Gegenstände außerhalb der Stätte der Leistung oder der besonderen Veranstaltung;

#### **§ 4 Gestaltung, Errichtung und Beseitigung von Werbeanlagen**

(1) Soweit Werbeanlagen zulässig sind, müssen sie so gestaltet sein, dass sie nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe mit der gegebenen Architektur des betroffenen Bauwerks harmonisieren und sich in die nähere Umgebung einfügen.

(2) Werbeanlagen sind so zu errichten bzw. zu befestigen, dass von ihnen keine Gefährdung oder Behinderung ausgeht.

(3) Betriebe und Einrichtungen, die in der Stadt Laucha an der Unstrut nicht mehr ansässig sind bzw. nicht mehr existieren, sind verpflichtet innerhalb eines Monats nach Aufgabe des Gewerbes ihre Werbeanlagen vollständig zu entfernen. Nach Ablauf der Frist erfolgt auf öffentlichen Flächen eine kostenpflichtige Ersatzvornahme für den Unterhalter der Werbeanlagen bzw. für dessen Rechtsnachfolger durch die Stadt Laucha an der Unstrut.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann gemäß § 8 Abs. 6 des KVG LSA geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Werbeanlagensatzung verstößt.

Ordnungswidrig handelt derjenige, der

- a) Werbeanlagen ohne Genehmigung bzw. Zustimmung für dauernd oder vorübergehend errichtet, aufstellt, anbringt oder wesentlich ändert,

b) Tafeln, Sinnbilder, Schrift- und Bildwerbung sowie Schaukästen und Warenautomaten in unzulässiger Weise errichtet, ändert oder unterhält.

### **§ 6 Andere Vorschriften**

Von dieser Satzung unberührt bleiben andere Rechtsgrundlagen, insbesondere straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, das Denkmalschutzgesetz und die Bauordnung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Werbeanlagensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laucha an der Unstrut, d. 28.05.2022

Bilstein  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut wurde im Amtsblatt 05/2022 vom 27.05.2022 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 30.05.2022

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 28.05.2022